

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Auf Grund des § 15 Abs 3 Zi 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004, iVm § 30 Abs 1 Gemeindeabgabengesetz idF der Textverordnung LGBl Nr. 43/1935 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Matri in Osttirol in seiner Sitzung vom 27.06.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes für die Friedhöfe der Marktgemeinde Matri in Osttirol werden von der Marktgemeinde Matri in Osttirol für die Vergabe von Nutzungsrechten bzw. die Benützung von Grabstätten und die Inanspruchnahme anderer Friedhofseinrichtungen Gebühren erhoben.

§ 2

Für die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren haftet die/der Nutzungsberechtigte bzw. deren/dessen Angehörige im Sinne der §§ 13, 14 Friedhofsordnung. Auf die Gebührenregelung in Pkt. V. der Friedhofsordnung wird hingewiesen.

§ 3

1. Für die Benützung von Grabstätten bzw. für die Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren eingehoben:

a) für ein Familiengrab	€	419,20--	für die Dauer von 10 Jahren
b) für ein Familiengrab mit Wandnische	€	419,20--	für die Dauer von 10 Jahren
c) für ein Reihengrab	€	288,70--	für die Dauer von 10 Jahren
d) für eine Urnennische	€	400,50	für die Dauer von 10 Jahren

2. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren eingehoben:

a) für ein Familiengrab	€	419,20--	für die Dauer von 10 Jahren
b) für ein Familiengrab mit Wandnische	€	419,20--	für die Dauer von 10 Jahren
c) für ein Reihengrab	€	288,70--	für die Dauer von 10 Jahren
d) für eine Urnennische	€	400,50	für die Dauer von 10 Jahren

3. Für die Öffnung und Schließung der Gräber in den Friedhöfen wird für jede Beisetzung folgende Grabrichtungsgebühr eingehoben:

a) im Friedhof Matrei:

- | | | |
|--|---|----------|
| aa) für ein Familiengrab / Sektor A-E | € | 486,50 |
| ab) für ein Reihengrab / Sektor F, J, K, L | € | 1.053,70 |

In dieser Gebühr sind die Kosten für die Beistellung und Verlegung der Grabtrittplatten seitens der Friedhofsverwaltung enthalten.

- | | | |
|--|---|----------|
| ac) für ein Familiengrab / Sektor F, J, K, L | € | 1.220,90 |
|--|---|----------|

In dieser Gebühr sind die Kosten für die Beistellung und Verlegung der Grabtrittplatten seitens der Friedhofsverwaltung enthalten.

- | | | |
|--|---|--------|
| ad) jede weitere Öffnung Sektor F, J, K, L | € | 486,50 |
|--|---|--------|

b) im Friedhof Huben:

- | | | |
|--------------|---|--------|
| Sektor A + B | € | 486,50 |
|--------------|---|--------|

c) Urnennischen:

- | | | |
|--|---|--------|
| ca) Urnennische (Platz für zwei Urnen) | € | 977,60 |
|--|---|--------|

In dieser Gebühr sind die Kosten für die Beistellung der Urnennischenplatte, Abstellplatte für Kerzen, Wandlaterne und der Arbeitseinsatz enthalten.

- | | | |
|--------------------------|---|-------|
| cb) jede weitere Öffnung | € | 40,-- |
|--------------------------|---|-------|

Die Kosten des notwendigen Austausches von Grabtrittplatten, Urnennischenplatten und Abstellplatten vor einem Urnengrab, sowie der neben den Urnengräbern jeweils angebrachten Wandlaternen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen, wobei diesfalls vor der Reparatur bzw. dem Austausch das Einvernehmen mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu suchen ist.

4. Für die Benützung der Totenkapelle und der dortigen Einrichtungen inklusive Strom, für die Mithilfe und Beaufsichtigung sowie für die Beistellung von Topfblumen sind jeweils Gebühren zu entrichten.

- | | | |
|--|---|--------|
| a) Totenkapelle Matrei/Huben pro Benützung | € | 221,30 |
| b) Sezierraum – Mindestgebühr 24 Std. | € | 285,60 |
| c) Sezierraum – jede weitere Stunde | € | 6,90 |
| d) Kühlraum – Mindestgebühr 24 Std. | € | 100,40 |
| e) Kühlraum – jede weitere Stunde | € | 4,70 |

5.

- a) Weicht im Einzelfall der gebührenpflichtige Benützungszeitraum von den § 13 iVm § 20 Friedhofsordnung festgelegten Zeiträumen ab, ist der entsprechende Anteil bzw. das entsprechende Vielfache der Grabgebühren zu berechnen.
- b) Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, ist die Grabbenützungsg Gebühr nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist notwendig ist.

§ 4

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuerkennung des Nutzungsrechtes bzw. mit der Genehmigung zur Bestattung oder zur Inanspruchnahme einer Friedhofseinrichtung durch die Friedhofsverwaltung und ist binnen einem Monat ab Zustellung der Gebührenvorschreibung an die Marktgemeinde Matrei i. O. zu entrichten.

Für die derzeit bestehenden Nutzungsrechte an Grabstätten und Urnennischen werden ab 01.01.2007 die unter § 3 angeführten Gebühren eingehoben und sind diese binnen einem Monat ab Vorschreibung an die Marktgemeinde Matrei i. O. zu entrichten.

§ 5

Im Übrigen finden hinsichtlich der Friedhofsgebühren wie für das Verfahren die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984 idgF Anwendung.

§ 6

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Friedhofsgebührenordnungen der Marktgemeinde Matrei i. O. außer Kraft.

F.d.R.:

Der Bürgermeister:
Dr. Andreas Köll e.h.